



Faktenblatt: Anwendung Umgang mit den Höchstansätzen in der Pflegefinanzierung

Die Regierung hat den VII. Nachtrag zur Verordnung über die Pflegefinanzierung (Anpassung der stationären Höchstansätze der Pflegekosten) verabschiedet. Damit werden die stationären Höchstansätze der Pflegekosten per 1. Januar 2023 um 5 Prozent erhöht.

Müssen nun alle Einrichtungen und Gemeinden die neuen Höchstansätze anwenden?

Nein, es handelt sich um **Höchstansätze und nicht um Normkosten**. Das bedeutet, dass die effektiven Pflegekosten je Heim bis zu einem je Pflegestufe festgelegten maximalen Kostendach vergütet werden. Sofern die effektiven Kosten tiefer sind, werden diese verrechnet.

Folgende Auszüge aus Gesetz und Botschaft verdeutlichen diese Handhabung:

- Art. 6 Abs. 2 [Gesetz über die Pflegefinanzierung](#):
Die Regierung kann durch Verordnung den für die Ermittlung der Pflegekosten **anrechenbaren Aufwand** der Leistungserbringer festlegen. Als anrechenbar gilt der Aufwand, der für eine **wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich** ist.
- [Botschaft Gesetz über die Pflegefinanzierung](#) 2010 (Kapitel 3.2.4, S.20):
[...] Die Festlegung eines Kostendachs (Höchstansätze) hat sich dagegen bereits in anderen Bereichen, insbesondere bei den EL, bewährt. Damit werden die effektiven Pflegekosten je Heim bis zu einem je Pflegestufe festgelegten maximalen Kostendach vergütet. **Sofern die effektiven Kosten tiefer sind, werden diese verrechnet.** [...]
- [Botschaft V. Nachtrag Gesetz über die Pflegefinanzierung](#) 2020 (Kapitel 1.1, S.3):
Die Höchstansätze nehmen Rücksicht auf unterschiedliche Kostenstrukturen und erlauben es den Einrichtungen, ihre **effektiven Kosten** im Bereich Pflege verrechnen zu können allerdings nur bis zu einem festgelegten maximalen Kostendach.
- [Botschaft V. Nachtrag Gesetz über die Pflegefinanzierung](#) 2020 (Kapitel 1.4, S.6):
Höchstansätze haben gegenüber Normkosten den Vorteil, dass sie bis zu einem bestimmten Kostendach Rücksicht auf die **individuelle Kostenstruktur** der Betagten- und Pflegeheime nehmen und die Leistungen somit nach den **effektiven Kosten bzw. nicht kostenunabhängig** vergütet werden. Dies entspricht im Übrigen auch dem Willen des Bundesrechts, solange die Leistung wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht wird.
- [Wirkungsbericht Pflegefinanzierung im Kanton St.Gallen](#) 2017 (Kapitel 3.2, S. 14):
[...] Eine normative Festlegung der Pflorgetarife (Einheitstaxen) wäre ein sehr grosser Eingriff in die Preisgestaltung und würde im Übrigen dennoch keine günstigere Leistungserbringung garantieren. Vielmehr würden Heimen mit tiefen Kosten und höherer Wirtschaftlichkeit künstlich höhere Tarife vergütet. Deshalb entschied sich der Kanton St.Gallen, die **effektiven Kosten** zu beachten, sofern sich diese unter einem festgelegten Kostendach (Höchstansatz) bewegen. So ist sichergestellt, dass die Pflegerestfinanzierung tatsächlich **nur zur Deckung anerkannter Pflegekosten** verwendet wird.
[...]